Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten April 1833.

Verordnung.

(Die Einsendung der Holzbedarfs-Listen der Gemeinden betreffend.)

Da die Forstämter angewiesen sind, die Waldungen der Gemeinden in den Monaten Mai bis Juli zu visitiren, dabei aber nach der Bestimmung des §. 13. der Verordnung vom 31sten August 1832. sich von der richtigen Ausführung des vorjährigen Wirthschafts- und Hiebplans zu überzeugen und insbesondere die Holzbegehrlisten für das nächste Wirthschaftsjahr an Ort und Stelle zu prüfen, so findet man sich veranlaßt, den Termin zur Einsendung der Holzbedarfslisten der Gemeinden auf den Monat April mit dem Anfügen festzusetzen, daß die Uebergabe der Liste an den Förster in doppelter Fertigung geschehen müsse.

Die Kreis-Regierungen sind mit der Sorge für den Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Carlsruhe den 22sten Merz 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Stengel.

Bekanntmachungen.

(Die Ertheilung des Prädikates: „Stadt" an den Marktflecken Schwetzingen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Marktflecken Schwetzingen das Prädikat: „Stadt" zu ertheilen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe den 15ten Merz 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

(Die Bestätigung des Stammguts-Statuts der Freiherren Rüdt von Collenberg.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20sten Februar d. J. Nr. 407. dem von den Freiherren Rüdt von Collenberg, Bödigheimer und Eberstadter Linie, unterm 31sten Merz 1832. erneuerten Stammguts-Statut, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, die höchstlandesherrliche Bestätigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird dieses hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe den 5ten Merz 1833.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Die aufgekündigten badischen 4prozentigen Rentenscheine betreffend.)

Von den in der Ziehung am 16ten Merz 1832 herausgekommenen und nach diesseitiger Bekanntmachung vom 17ten desselben Monats aufgekündigten Rentenscheinen sind folgende Nummern bis jetzt noch nicht zur Einlösung gekommen:

à 1000 fl. Nro. 963. 1871. 2367. 2577. 2675. 2745. 2875. 3000. 3645.
" 3784. 3788. 3793. 3934.
à 500 fl. Nro. 22. 398. 1077. 1093. 1105. 1146. 1453. 1694. 2028. 2046.
" 2065. 2146. 2538. 2704. 2772. 3332. 3464. 3465. 3468.
" 3912. 3968. 4117. 4174. 4178. 4457. 4488. 4509. 4520.
" 4545. 4573. 4755. 4882. 5046. 5371. 6027. 6067. 6145.
" 6212. 7054. 7231. 7233. 7291. 9053. 9109. 9628. 9656.
" 9699. 9701. 9706. 9709. 9722. 9734. 9736. 9740. 9742.
" 9747. 9750. 9757. 9763. 9765. 9768. und 9782.

Da die Zinse aus all diesen Scheinen vom 1sten Oktober 1832 an, als dem öffentlich bekannt gemachten Aufkündigungstermin, aufhören, so werden die Besitzer, zu Verhütung größeren Zinsenverlusts, hiermit erinnert, die Kapitalien, gegen Abgabe der Rentenscheine und dazu gehörigen Coupons, in Bälde bei diesseitiger Casse in Empfang zu nehmen. Sämmtliche großherzogliche Verrechnungen werden zugleich aufmerksam gemacht, daß sie die Coupons, welche nach 1sten Oktober 1832 aus obigen Scheinen verfallen, nicht einlösen dürfen. Carlsruhe den 19ten Merz 1833.

Großherzogliche Amortisations-Casse.

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Ignatz Schmitt zu Niederbühl die kleine goldene Civil-verdienst-Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen.

(Militär-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 12ten Februar d. J. in der ArtillerieBrigade den Rittmeister Fäßler zum Major, und den SecondLieutenant von Marschall zum PremierLieutenant zu befördern;

den 26ten Februar: den Obersten Weber unter Bezeugung HöchstIhrer Zufriedenheit mit seinen langjährigen treugeleisteten Diensten in den Pensionsstand zu versetzen, und an seine Stelle den OberstLieutenant im 3ten InfanterieRegiment Günther mit Ertheilung des Charakters als Oberst, zum Commandanten in Kislau zu ernennen;

ferner den OberstLieutenant im 4ten InfanterieRegiment von Cloßmann zum Obersten und Commandeur des 3ten InfanterieRegiments, und den Major Schwarz im LeibInfanterieRegiment zum OberstLieutenant zu ernennen; den Major im 4ten InfanterieRegiment von Pierron in gleicher Eigenschaft zum 3ten InfanterieRegiment zu versetzen; den Capitain im 4ten InfanterieRegiment Closmann zum Major in demselben Regiment, den PremierLieutenant im 4ten InfanterieRegiment Scharnberger zum Capitain im LeibInfanterieRegiment, und die SecondLieutenants Leuchsenring im 3ten InfanterieRegiment, Keßler und Keller im 1ten InfanterieRegiment zu PremierLieutenants zu ernennen;

endlich den Zeughaus-Inspector Capitain von Fabert zum Zeughaus-Director zu ernennen;

den 12ten Merz: den Capitain Sachs vom 4ten zum LeibInfanterieRegiment, und den Capitain Scharnberger vom LeibInfanterieRegiment zum 4ten InfanterieRegiment zu versetzen.

Gestorben ist:

den 8ten Februar d. J. der Capitain im LeibInfanterieRegiment Szuhany.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den nachgenannten 3 Lehrern an dem polytechnischen Institut zu Carlsruhe und zwar dem Professor Karl Christoph Kühlenthal den Charakter als Hofrath, dem dermaligen Director dieser Anstalt, Professor Dr. Walchner den Charakter als Bergrath, und dem Hauptlehrer für die Forstfachschule, Professor Bronn, den Charakter als Forstrath zu erheilen;

dem Pfarrer Johann Hormuth von Sandhofen die evangelische Pfarrei Altlußheim,

dem Pfarrer Franz Anton Roth zu Spessart die katholische Pfarrei Ketsch, im Amte Schwetzingen, und

dem Pfarrcooperator Anton Sulzer zu Radolphzell das erledigte Präsenzbenefizium ad St. Urbanum in Villingen zu übertragen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Konrad Arnold zu Fürstenberg hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Uebertragung des Physikats Neustadt an den Physikus Winterhalter, ist das Pysikat Heiligenberg, mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich fürstenbergischen Domanial-Kanzlei in Donaueschingen zu melden.

Durch das am 12ten Februar laufenden Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Ferenbach ist die Stadtpfarrei Elzach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 1400 fl in Fixum und Kleinzehnten erledigt worden. Auf derselben ruht nebst der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, welcher einstweilen bis zur Wiederbesetzung der dortigen Kaplanei gegen eine besondere Remuneration von 100 fl. auch die Verpflichtungen des Kaplans zu erfüllen hat, noch eine Kriegsschuld von 423 fl., zu deren Tilgung ein zwölfjähriges Provisorium bewilligt ist. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. Artikel 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4ten April 1833.

(Verordnung über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizei-Sachen.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf erstatteten Vortrag bewogen, über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizei-Sachen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Angabe der Entscheidungs-Gründe.

Verfügungen und Entscheidungen in einzelnen Verwaltungs- und Polizei-Sachen müssen die Gründe kurz enthalten, auf welchen sie beruhen.

Hiervon kann jedoch im öffentlichen Interesse Umgang genommen werden, sowie auch eine bestätigende Verfügung oder Entschließung der höhern Instanz sich lediglich auf diejenigen Gründe beziehen kann, welche schon in der bestätigten enthalten sind.

§. 2.

Eröffnung der Verfügungen und Entscheidungen.

Alle solche Verfügungen und Entscheidungen sind allen Betheiligten gleichbald gegen Bescheinigung zu eröffnen. Die ertheilte Bewilligung zu Bauten an Flüssen und Bächen, sowie zu Anlegung von Fabriken muß überdieß in derjenigen Gemeinde, in welcher der Bau vorgenommen oder bewirkt werden soll, nach Umständen auch in benachbarten Gemeinden durch öffentlichen Anschlag verkündet werden.

Außerdem bleibt jedem, der eine Bewilligung erhalten hat, die Sorge überlassen, solche denen, die dadurch betheiligt seyn könnten, eröffnen zu lassen.

Im Versäumnißfall hat er sich die Folge selbst zuzuschreiben.

In allen Fällen muß aus den Akten erhellen, an welchem Tag die Eröffnung und beziehungsweise die Verkündung durch öffentlichen Anschlag statt gefunden hat.

§. 3.

Wer rekurriren kann.

Jeder, der sein rechtliches Interesse durch eine Verfügung oder Entscheidung der vorgedachten Art beeinträchtigt glaubt, ist hiergegen, auch wenn sie in anderm Wege als durch spezielle Eröffnung oder öffentliche Verkündung zu seiner Kenntniß gelangt, unter den

in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu rekurriren befugt; ausgenommen, wenn ihm das Recht des Rekurses durch besondere Gesetze oder Verordnungen entzogen ist.

§. 4.

Termine, in welchen die Rekurse angezeigt und ausgeführt werden müssen.

Der Rekurs muß, so oft die verfügende oder entscheidende Behörde nicht wegen besonderer Dringlichkeit der Sache eine kürzere Frist bestimmt, innerhalb acht Tagen angezeigt, und innerhalb weiterer vierzehn Tage ausgeführt werden.

Diese Fristen sind peremtorisch und laufen vom Tage der Eröffnung oder öffentlichen Verkündung an, welcher dabei nicht eingerechnet wird. Die erste derselben kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf acht bis vierzehn Tage erstreckt werden, sofern dafür erhebliche Gründe angegeben und zum mindesten wahrscheinlich gemacht sind.

§. 5.

Behörde zur Rekursanzeige und Rekursausführung.

Sowohl die Anzeige, als die Ausführung des Rekurses muß in der Regel bei derjenigen höhern oder niedern Behörde geschehen, welche die angefochtene Verfügung oder Entscheidung eröffnet, beziehungsweise öffentlich verkündet hat. Die nämliche Behörde verfügt auf die Bitte um Frist-Erstreckung.

Wird letztere versagt, so ist eine Beschwerde dagegen nur unter der Bedingung gestattet, daß solche innerhalb vierzehn Tagen, vom Ablauf der vorigen Frist, erhoben und damit die Rekurs-Ausführung in der Hauptsache gleichzeitig übergeben wird. Geschah die Eröffnung oder Verkündung auf Requisition einer coordinirten Behörde, so ist letztere als die eröffnende oder verkündende zu betrachten, jedoch kann die Rekurs-Anzeige auch bei der requirirten Behörde erfolgen.

Der Rekurs gegen Verfügungen oder Entscheidungen, welche von dem Bürgermeister erlassen sind, muß jederzeit bei der ihm vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden. Hat er eine Verfügung oder Entscheidung aus Auftrag dieser Stelle eröffnet, so ist der Fall so zu behandeln, wie wenn die Eröffnung durch sie selbst geschehen wäre.

§. 6.

Eröffnung der Rekursanzeige an den Gegentheil.

Wird gegen eine obrigkeitlich ertheilte Bewilligung oder Genehmigung rekurrirt, so ist von der Rekursanzeige dem Gegentheil des Rekurrenten unverweilt Nachricht zu geben. Außer diesem bleibt demselben, wenn er Gewißheit haben will, ob der Rekurrent eine Frist versäumt habe, unbenommen, sich eine amtliche Eröffnung zu erbitten. Im Unterlassungsfall hat er sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 7.

Vollziehbarkeit der ergangenen Verfügungen und Entscheidungen.

Ist der Rekurs innerhalb der festgesetzten Fristen nicht angezeigt, oder, wenn auch angezeigt, doch nicht ausgeführt, so wird die ergangene Verfügung oder Entscheidung vollzugsreif, und zwar im ersten Falle mit dem Ablauf der Frist zur Anzeige, im letztern mit dem Ablauf der Frist zur Ausführung.

§. 8.

Aufschiebende Wirkung des Rekurses.

Der Vollzug einer Verfügung oder Entscheidung wird gehemmt durch die Rekursanzeige bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist zur Rekursausführung, durch die Rekursausführung bis zu dem Zeitpunkt, wo das fernere Erkenntniß zum Vollzug reif geworden ist.

Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachtheil entsteht, ausnahmsweise gestattet oder befohlen werden; sowie derselbe, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in dem Fall sistirt werden kann, wo der Rekurrent nach Maaßgabe des §. 5. über versagte Fristerstreckung Beschwerde führt.

Beiderlei Anordnungen ist sowohl die Behörde, gegen deren Entscheidung rekurrirt wird, als diejenige, welche über den Rekurs entscheiden soll, zu treffen befugt.

§. 9.

Form der Rekursanzeige und Ausführung.

Die Anzeige und Ausführung des Rekurses kann bei den Bezirksstellen durch schriftliche Eingaben oder mündlich zu Protokoll, bei höhern Behörden (falls dieselben nämlich eine Verfügung oder Entscheidung unmittelbar eröffnet haben) nur durch schriftliche Eingaben geschehen. Statt der Rekursausführung genügt auch die einfache Erklärung, daß man höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehre.

§. 10.

Vernehmung des Gegentheils.

Hat der Rekurrent sich nicht auf eine solche Erklärung beschränkt, und sind bestimmte Gegner desselben bekannt, so müssen diese da, wo der Rekurs gegen die Ertheilung einer Bewilligung oder Genehmigung gerichtet ist, jedesmal, und im andern Falle, so oft es nicht ganz unnöthig erscheint, über die Rekursausführung mit einer 14 Tage nicht überschreitenden Frist, mittelst schriftlicher Eingabe, oder mündlich zu Protokoll vernommen werden.

§. 11.

Beweis-Antretung.

Die Rekursausführung und ebenso die Vernehmlassung müssen für alle hierin angeführten Thatsachen, deren Richtigkeit weder in der Notorität beruht, noch aus den Vorakten genugsam erhellt, die nöthigen Beweise enthalten. Diese Beweise sind in Bezie-

hung auf relevant scheinende Thatsachen sogar amtshalber zu erheben, wenn der Gegenstand des Rekurses zugleich mit einem allgemeinen Interesse in Verbindung steht.

§. 12.

Nach geschlossener Verhandlung oder fruchtlosem Ablauf der zur Vernehmlassung anberaumten Frist sind die Akten der nächsthöhern Behörde zur Entscheidung, beziehungsweise zur weitern Einbeförderung an die ihr vorgesetzte Behörde, vorzulegen. Die Vorlage muß gleichbald erfolgen, wenn man keine bestimmten Gegner des Rekurrenten kennt, oder dieser blos höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehrt. Instruirung der Sache und Einsendung der Akten.

Die zur Erledigung des Rekurses competente Behörde erwägt zunächst, ob die Verhandlung etwa noch irgend einer Ergänzung bedarf, und hat solchenfalls die geeignete Vorverfügung zu treffen.

§. 13.

Auch nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Fristen findet der Rekurs noch statt: Spätere Rekurse.

a) wenn die Verfügung oder Entscheidung blos im öffentlichen Interesse von Amtswegen erlassen,

b) wenn hierdurch ein Gesuch um eine obrigkeitliche Bewilligung oder Genehmigung abgeschlagen ist,

c) soweit die Verfügung für periodisch wiederkehrende Leistungen oder Genüsse, z. B. für künftige Umlagen, Allmendberechtigungen und dergleichen, eine Norm aufstellt.

Es versteht sich jedoch, daß in allen diesen Fällen nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Fristen weder die Anzeige noch die Ausführung des Rekurses den Vollzug der Verfügung oder Entscheidung an sich schon hemmt.

§. 14.

In allen anderen Fällen ist der Rekurs nach umlaufener Frist der Anzeige oder jener der Ausführung nicht mehr zulässig, es sey denn, daß der Rekurrent um Nachsicht einkommt, und zu diesem Zweck beweist, daß er durch Umstände verhindert gewesen sey, die Fristen einzuhalten, und wenn er mit diesem Beweis zugleich die Ausführung des Rekurses in der Hauptsache verbindet. Nachsichts-Ertheilung wegen versäumter Frist.

§. 15.

Ueber die Zulässigkeit der Nachsichtsbitte entscheidet die Rekursbehörde; sie bestimmt nebstdem, ob und in wiefern der Vollzug sistirt werden soll. Einhaltende Wirkung.

Hat der Vollzug noch nicht begonnen, so kann die Nachsichts-Ertheilung, sowie die Vollzugssistirung um so leichter erfolgen; doch wird stets vorausgesetzt, daß die Säumniß wenigstens einigermaaßen entschuldigt, oder daß die angefochtene Verfügung oder Entscheidung ganz offenbar beschwerend ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 16.

Ersatz bereits aufgewendeter Kosten.

Wird die gebetene Nachsicht gewährt und der Gegner des Rekurrenten hat, um von der jetzt angefochtenen Bewilligung entsprechenden Gebrauch zu machen, schon Kosten aufgewendet, so muß der Rekurrent ihn deßhalb entschädigen, es sey denn, daß Letzterer die Bewilligung durch wissentlich falsche Angaben veranlaßt hätte, oder daß die Rekursbehörde, indem sie die frühere Bewilligung nur beschränkt, ihn hierdurch für jenen Kostenaufwand entschädigt erklärt.

§. 17.

Unstatthaftigkeit einer Nachsichts-Ertheilung.

Die Nachsicht muß stetshin verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesetzmäßige Ertheilung der Rekurrent bestreitet, bereits offene Anstalten getroffen, und seit dem ersten Beginn solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind. Aber auch in diesem Fall wird durch Ertheilung der Befugniß den Privat-Rechten Dritter, sie mögen hiebei ausdrücklich vorbehalten seyn oder nicht, überall nicht geschadet; und ebenso bleibt der Staatsgewalt fortdauernd unbenommen, nach allgemeinen Regeln auf die Art und Weise einzuwirken, in welcher die Befugniß auszuüben ist.

§. 18.

Aenderung einer Verfügung oder Entscheidung durch die Behörde selbst.

Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in erster oder höherer Instanz erlassen ist, kann solche auf dagegen ergriffenen Rekurs selbst, oder sonst auf Ansuchen einer Parthie abändern oder ganz aufheben:

a) in den Fällen des §. 13. und zwar hier schon deßhalb, weil sie eine andere Ansicht von der Sache gewonnen hat;

b) in allen andern Fällen nur alsdann, wenn durch die Ausführung des Rekurses und nach Vernehmung des Gegentheils das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet, jedoch nur unter den in §. 16 und 17. enthaltenen Bestimmungen.

§. 19.

Erkenntniß über die Kosten.

Ueber die Kosten ist in jeder Rekurs-Instanz nach Analogie der in der Prozeß-Ordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten enthaltenen Bestimmungen zu erkennen.

§. 20.

Einsicht der Akten.

In einzelnen Verwaltungs- und Polizei-Sachen steht jedem Betheiligten oder seinem Bevollmächtigten die Einsicht der Akten frei; ob jedoch Vorträge und Berichte von der Einsicht auszunehmen sind, hängt von dem Ermessen der Behörden ab.

§. 21.

Instanzen bei Rekursen.

Die Ministerien bilden für einzelne Verwaltungs- und Polizeisachen in der Regel die letzte und höchste Instanz; ausgenommen sind:

a) die Fälle, in welchen von einem Ministerium zuerst, oder aber gegen die Anträge und Erkenntnisse aller Stellen, welche vor ihm erkannt oder verfügt haben, entschieden worden ist; hier kann der Rekurs an das Staatsministerium ergriffen werden;

b) Beschwerden über Kränkungen verfassungsmäßiger Gerechtsame, welche ebenfalls bis zum Staatsministerium verfolgt werden können;

c) umgekehrt endlich diejenigen Fälle, für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

§. 22.

Aufsicht und Weisungen der vorgesetzten Behörden.

Unterliegt auch die Verfügung oder Entscheidung einer untergeordneten Behörde, aus einem oder dem andern Grunde, keinem weitern Rekurs, so ist gleichwohl der ihr vorgesetzten Behörde durchaus nicht benommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, die sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen; die Wirksamkeit für den erledigten Fall ist jedoch durch die Voraussetzung bedingt, daß die untergeordnete Behörde nach §. 18. litt. a. verglichen mit §. 13. ermächtigt wäre, ihre frühere Verfügung oder Entscheidung wegen geänderter Ansicht selbst abzuändern.

§. 23.

Aufhebung früherer Verordnungen.

Alle bisherigen Vorschriften über das Rekurswesen, in soweit sie nicht den im §. 21. unter litt. c. gedachten Punkt betreffen, oder auf besondern Gesetzen beruhen, wie zum Beispiel die Vorschriften in den Gesetzen wegen des Blutzehnten und der Herrenfrohnden vom 28sten December 1831, sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 14ten Merz 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnungen.

(Die Verpflegung der in die Bundesfestung Maynz und von da zurück marschierenden K. K. östreichischen Truppenabtheilungen, sowie die Kosten des Vorspanns und der Botenlöhne betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigsten Bericht des Ministerii des Innern, in Betreff der Verpflegung der in die Bundesfestung Maynz und von da zurück marschierenden K. K. österreichischen Truppenabtheilungen, so wie wegen der Kosten des Vorspanns und der Botenlöhne unter dem 30ten Jänner d. J. die höchste Entschließung gefaßt, wie folgt:

1) Hinsichtlich der Verpflegung der Mannschaft soll es bei dem in der zwischen den beiderseitigen Regierungen abgeschlossenen Convention von 1816. bestimmten Vergütungsbetrag belassen werden.

2) In Ansehung des Vorspanns aber soll, statt des in der obgedachten Convention festgesetzten, nachfolgender mit dem Preise der Fourage in den großherzoglichen Landen mehr im Verhältniß stehender Vergütungsbetrag entrichtet werden:

für ein Pferd mit oder ohne Wagen zwanzig Kreuzer auf die Wegstunde, mit Einschluß (d. h. ohne besonderen Anschlag) des Rückwegs;

für eine zweispännige Fuhre auf gleiche Weise vierzig Kreuzer, und

für eine vierspännige Fuhre ebenso Ein Gulden zwanzig Kreuzer.

3) Für einen Boten soll auf eine Wegstunde mit Einschluß des Rückwegs fünfzehen Kreuzer bezahlt werden.

Der Betrag für Verpflegung, Fuhren und Botenlöhne ist vorschießlich aus der Gemeindekasse den zur Erhebung Berechtigten auszubezahlen. Diese hat dagegen den Betrag, welchen das österreichische Militär entrichtet, in Empfang zu nehmen.

Den Mehrbetrag haben die KreisRegierungen vorschießlich auf die Amtskassen zur Bezahlung an die Gemeindekasse zu decretiren, sofort die Rechnungen dem Ministerium des Innern zum Rückersatz aus dem ausserordentlichen Fond dieses Ministeriums einzusenden.

Diese höchste Entschließung wird andurch zum Vollzug öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 8ten März 1833.

Ministerium des Innern.

Winter

Vdt. v. Adelsheim.

(Zurücknahme der Verordnung vom 29ten September 1828. die Confiscation der Jagdflinten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 27ten Dezember v. J. Nro. 3538. wird die Verordnung vom 29ten September 1828. (Regierungsblatt Nro. XX. dess. J.) die Confiscation der Jagdflinten betreffend, zurückgenommen, und solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 21ten März 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Stengel.

(Stiftung.)

Der verstorbene Adam Götz von Königshofen, Amts Gerlachsheim, hat durch letztwillige Verfügung ein Kapital von 250 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinse unter die dortigen Armen gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes hierdurch bekannt gemacht.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch den Tod des Pfarrers Konrad Fratz ist die katholische Pfarrei Weilersbach, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, und Kleinzehnt erledigt worden. Auf der Pfarrpfründe haftet die Verbindlichkeit, entweder binando oder durch einen Vikar im Filialort Kappel vollständigen Gottesdienst zu halten, das Pfarrhaus in der Reparatur zu unterhalten, und eine Kriegsschuld von 16 fl. 13 kr., welche aber bei näherer Liquidirung sich um ein Bedeutendes höher herausstellen dürfte, in Terminen abzuzahlen. Die Kompetenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. v. J. 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Die katholische Pfarrei Speßart, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahrserträgnisse von 550 bis 600 fl. in Geld und Naturalfirum ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher ein zur Zeit noch nicht genau bestimmtes aber nicht bedeutendes Kriegsschuldenkapital ruhet, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 bei der Regierung des Mittelrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10ten April 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die bisherige Organisation des Forstwesens dem Zwecke einer guten Besorgung, Leitung, und Beaufsichtigung der Forstwirthschaft nicht entspricht;

in Berücksichtigung der deßhalb von beiden Kammern der letzten Ständeversammlung geäußerten Wünsche —

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Im Großherzogthume sollen — nebst den einstweilen noch in ihrer Einrichtung verbleibenden Forstämtern Tauberbischoffsheim und Mosbach — für die Zukunft nur vierzehn landesherrliche Forstämter bestehen, und zwar die Forstämter

Neckargemünd und Schwetzingen im Unterrheinkreis,

Bruchsal, Pforzheim, Ettlingen, Gernsbach, Achern und Offenburg im Mittelrheinkreis,

Emmendingen, Freiburg, Kandern und St. Blasien im Oberrheinkreis,

Villingen im Oberrhein- und Seekreis,

Stockach im Seekreis.

Art. 2.

Jedes dieser vierzehn Forstämter wird — so weit die zu seinem Dienstkreise gehörigen Waldungen nicht durch Förster von Standes- oder Grundherren, Gemeinden, Corporationen und Privaten bewirthschaftet werden, — in Forstbezirke eingetheilt.

Das Nähere hierüber ist aus der Beilage zu entnehmen.

Art. 3.

Jedem Forstamte wird ein Forstbeamter vorgesetzt und diesem zur Geschäftsaushülfe wo nöthig ein Forstpractikant beigegeben.

Das Forstamt ist in Bezug auf Bewirthschaftung Unserer Domanialwaldungen und Jagden der Direction der Forste und Bergwerke, rücksichtlichtlich der Bewirthschaftung der übrigen Waldungen aber, sowie rücksichtlich der Forstpolizei und Jagd- und Gerichtsbarkeit der betreffenden Kreisregierung untergeordnet, den Bezirks- Justiz- Administrativ- und Verrechnungsstellen coordinirt.

Art. 4.

Für jeden Forstbezirk wird ein Bezirksförster mit Staatsdienereigenschaft angestellt.

Er ist dem Forstamte untergeordnet. Zu seiner Unterstützung werden wo nöthig Beiförster aufgestellt.

Art. 5.

Der Bezirksförster führt die Aufsicht über das zur Waldhut bestimmte Personal; er besorgt die Forstwirthschaft rücksichtlich der Gemeindewaldungen nach den desfallsigen Gesetzen und Verordnungen, und rücksichtlich der Domanialwaldungen nach der von Unserem Finanzministerium zu ertheilenden Dienstinstruktion; er handhabt die Forstpolizei nach Vorschrift der Forstordnung und des Gesetzes vom 28sten December 1831. über Beförsterung der Privatwaldungen; er wirkt bei Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel nach dem Forststrafgesetze mit.

Art. 6.

Das Forstamt leitet die seiner Genehmigung bedürfenden Wirthschaftshandlungen der Bezirksförster, beaufsichtigt die übrige Dienstführung derselben und wacht über die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit in allen Theilen seines Dienstkreises.

Art. 7.

Die angeordnete Bezirkseintheilung wird mit dem nächsten Wirthschaftsjahr in Wirksamkeit treten.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 20sten Merz 1833.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

(Die Reisenden baierischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc. welche Waaren und Muster anbieten, betreffend.)

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 20ten v. M. Nro. 386. wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 18ten März 1825. im Regierungsblatt vom 29ten März 1825. Nro. V., die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc. zum Behuf des Anbietens von Waaren und Mustern im Großherzogthum zu lösenden Patente betreffend, auf die Reisenden baierischer Handlungshäuser, Fabrikanten ꝛc. in Zukunft so lange keine Anwendung findet, als Baierischer Seits die gleiche Freiheit den Reisenden aus dem Großherzogthum Baden gestattet wird.

Carlsruhe den 19ten März 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Stengel.

Bekanntmachungen.

(Die Zutheilung der Aemter Bonndorf, Villingen und Bräunlingen zum Hofgerichtsbezirk der Seeprovinz betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten März d. J. Nro. 638. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Aemter Bonndorf, Villingen und Bräunlingen vom Hofgerichtsbezirk des Oberrheins getrennt und jenem der Seeprovinz zugetheilt werden sollen.

Dieses wird aus höchstem Auftrag mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Trennung der drei gedachten Amtsbezirke mit dem 1ten Juli d. J. in Wirksamkeit trete.

Gegeben zu Carlsruhe den 29ten März 1833.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Schachleiter.

(Die Ernennung des Prorectors an der Hochschule zu Heidelberg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf den Hofrath, Professor Roßhirt gefallenen Wahl als Prorector der Universität Heidelberg für das

Jahr von Ostern 1833. bis dahin 1834. die höchste Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe den 29ten März 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Kageneck.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Militär-Unterchirurgen Henzler bei dem Linien-Infanterieregiment Großherzog Nro. I. das erledigte Landchirurgat Tauberbischofsheim zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß Pfarrer Roman von Mappach statt des Pfarrers Raupp von Wollbach nach Thiengen versetzt werde.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 29ten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten Carl Wittum in Villingen das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Konrad Arnold zu Fürstenberg auf die Pfarrei Sumpfohren hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von den fünfzehen Kameralcandidaten, die sich bei der zuletzt vorgenommenen Staatsprüfung eingefunden, wurden nachgenannte unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen:

Johann Prestinari von Bruchsal,
Ludwig Cron von Huchenfeld:
Carl Holzmann von Mannheim,
Wilhelm-Harter von Freiburg,
Georg Tröger von Bruchsal,
Christoph Friedrich Aab von Pforzheim,
Franz Stöckel von Obergrombach.
Gustav Cavallo von Gaggenau,
Sebastian Breitenberger von Philippsburg,
Franz Anton Horg von Neudenau,
Franz Wilh. Kaufmann von Heidelberg,
Gustav Winter von Carlsruhe, und
Leonhard Hautsch von Heidelberg.

(Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.)

Durch den Tod des Pfarrers Krause zu Haslach ist die dortige Pfarrei, Dekanats Freiburg, mit einem Competenzanschlag von 746 fl. 7 kr., worauf jedoch 210 fl. 30 kr. Kriegsschulden haften, deren Abtragung in angemessenen Terminen der neu zu berufende Pfarrer, so weit sie nicht aus den Interimsrevenüen der Pfarrei berichtigt werden können, zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Beilage.

Die Eintheilung der Forstämter in Forstbezirke betreffend.

I. Forstamt Neckargemünd.

1. Großherzogliche Forstbezirke:	Wiesenbach, Schwarzach, Heidelberg und Leimen;
2. Grundherrliche Forste:	Babstadt, Helmstatt, Obergimpern, Guttenberg, Fliensbach, Daisbach, Bockschaft, Grombach, Ehrstätt, Adersbach, Rohrbach, Eichtersheim, Michelfeld, Mauer, Zuzenhausen, Neidenstein, Hoffenheim, Münchzell, Langenzell, Neckarbischofsheim, Rappenau, Hochhausen, Heinsheim;
3. Forst der evangelischen Kirchen-Administration:	Schönau;
4. Gemeindsforst:	Waibstadt.

II. Forstamt Schwetzingen.

1. Großherzogliche Forstbezirke:	Ladenburg, Schwetzingen, Walldorf, St. Leon, Neudorf;
2. Grundherrliche Forste:	Leutershausen, Angelloch, Baierthal.

III. Forstamt Bruchsal.

1. Großherzogliche Forstbezirke:	Odenheim, Bretten, Graben, Bruchsal;
2. Grundherrliche Forste:	Menzingen, Flehingen, Sickingen, Sulzfeld, Gondelsheim, Stebbach, Gemmingen, Adelshofen, Berwangen;
3. Gemeindsforst:	Eppingen.

IV. Forstamt Pforzheim.

1. Großherzogliche Forstbezirke:	Pforzheim, Huchenfeld, Stein, Berghausen, Langensteinbach;
2. Grundherrliche Forste:	Tiefenbronn, Neuhausen.

V. Forstamt Ettlingen.

1. Großherzogliche Forstbezirke:	Mittelberg, Ettlingen, Rüppurr, Durmersheim, Rotenfels, Rastatt.

VI. Forstamt Gernsbach.

1. Großherzogliche Forstbezirke:	Herrenwies, Kaltenbronn, Gernsbach, Baden;
2. Gemeindsforst:	Baden;
3. Schifferschaftlicher Forst:	Forbach.

VII. Forstamt Achern.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Steinbach, Bühl, Allerheiligen, Oppenau, Renchen, Neufreistett, Rippoltsau.

VIII. Forstamt Offenburg.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Willstett, Ichenheim, Gengenbach, Nordrach, Lahr;
2. Standesherrliche Forste: Reichenbach, Geroldseck, Schutterthal;
3. Grundherrliche Forste: Hofweier, Meisenheim;
4. Gemeindsforst: Offenburg.

IX. Forstamt Emmendingen.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Kippenheim, Ettenheim, Kenzingen, Ihringen, Emmendingen, Untersimonswald;
2. Grundherrliche Forste: Bleichheim, Umkirch, Hochdorf, Hugstetten, Neuershausen, Reuthe.
3. Gemeindsforst: Breisach.

X. Forstamt Freiburg.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Wendlingen, Oberried, St. Peter, Staufen;
2. Grundherrliche Forste: Bollschweil, Falkensteig;
3. Gemeindsforste: Freiburg, Ehrenstetten.

XI. Forstamt Kandern.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Sulzburg, Kandern, Wollbach, Schopfheim, Marzell, Nollingen;
2. Grundherrliche Forste: Zell, Liel, Schwörstett, Wehr.

XII. Forstamt St. Blasien.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Kleinlaufenburg, Jestetten, Thiengen, Wolfsboden, St. Blasien;
2. Gemeindsforst: Schönau.

XIII. Forstamt Villingen.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Villingen (mit einem Theil seines Bezirks im Oberrheinkreis), Bonndorf, Bettmaringen;
2. Gemeindsforste: Villingen und Bräunlingen.

XIV. Forstamt Stockach.

1. Großherzogliche Forstbezirke: Radolfzell, Stockach, Konstanz, Ueberlingen, Meersburg, Pfullendorf, Thengen;
2. Grundherrliche Forste: Wahlwies, Bodmann, Langenrain, Liggeringen, Möggingen, Singen, Bietingen, Binningen, Steißlingen, Werrenwaag, Guttenstein;
3. Gemeindsforste: Radolfzell und Pfullendorf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten April 1833.

Verordnung

die Rechtsverhältnisse des ehemals landsässigen (nicht reichsunmittelbaren) Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 25sten Jänner d. J. Nro. 198. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu bestimmen geruht:

„daß die Kanzleisässigkeit des ehemals landsässigen Adels in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit lediglich in der Maaße zu verstehen sey, wie sie in den Verordnungen vom 28sten December 1815. (Regierungsblatt 1816. Nro. III.) und vom 21sten Merz 1812. (Regierungsblatt 1812. Nr. XIV.) rückweisend auf die Organisation vom Jahr 1809. Beilage D. §. 12. litt. d. zugestanden worden sey.“

Aus höchstem Auftrag wird daher, zu dessen Vollzug im Einverständniß mit großherzoglichem Ministerium des Innern weiter verordnet:

In allen den ehemals landsäßigen (nicht reichsunmittelbaren) Adel betreffenden Sachen der Rechtspolizei und freiwilligen Gerichtsbarkeit haben:

A. die Kreis-Regierungen nur diejenigen Geschäfte, welche in dem Organisations-Edict vom Jahr 1809. Beilage D. §. 12. litt. d., rückweisend auf Beilage C. §. 20. litt. e. f. g und h. ausdrücklich benannt sind, unmittelbar selbst zu besorgen, oder — insoweit dies nicht geschehen kann — in ihrem Namen und Auftrag durch einen Staatsschreiber besorgen zu lassen.

B. Dagegen haben die Aemter und Amtsrevisorate alle andern in der Beilage C. §. 20. unter litt. e. f. g und h. nicht benannten Geschäftszweige, insbesondere die Inventur-Aufnahmen, Verlassenschaftstheilungen, Testaments-Publikationen, Ausfertigungen von Eheverträgen, Kaufbriefen, Pfandurkunden, und der-

gleichen auch für die ehemals landsässigen Grundherren und ihre Familien nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.

Den Kreis-Regierungen wird aufgetragen, hiernach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen, und die Aemter und Amtsrevisorate ihres Kreises gebührend anzuweisen.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Justizministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Verordnung

die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe, dann der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, in die Grund- und Unterpfandsbücher betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 21sten v. M. Nro. 640. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf diesseitigen Vortrag der nachstehenden Verordnung über die Gebühren der Gemeinderäthe für die Eintragung der Liegenschaftskäufe in die Grundbücher, so wie der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte in die Unterpfandsbücher, die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

§. 1.

Bei dem Verkaufe liegenschaftlichen Eigenthums unter und bis zu 30 fl. einschließlich darf für die Gewährleistung, für die Eintragung des Kaufs in das Kauf- und Gewährbuch (Grundbuch), sodann für Fertigung eines Auszugs, zusammengenommen mehr nicht erhoben werden, als:

a)	bei einem Kaufpreis unter 1 fl.		. . .	5 kr.
b)	" einem solchen von 1 fl. bis	ausschließlich	5 fl. .	10 kr.
c)	" " " " 5 fl. "	"	10 fl. .	15 kr.
d)	" " " " 10 fl. "	"	20 fl. .	20 kr.
e)	" " " " 20 fl. "	einschließlich	30 fl. .	30 kr.

§. 2.

Beträgt der Kaufpreis mehr als 30 fl., so bleibt es hinsichtlich der Erkenn-, Einschreib- und Extract-Gebühren bei den Bestimmungen der Verordnung vom 30. September 1816., Regierungsblatt S. 129., wonach:

a) für das Einschreiben des Kaufs in das Kauf- oder Gewährbuch 15 kr.;

b) für einen Auszug daraus von jedem Blatt 4 kr. an den Rathschreiber, sodann

e) die Erkenn- und Gewährgelder nach Verhältniß des Kaufpreises, namentlich:

bei einem Preise von 30 fl.	bis	einschließlich	50 fl.	.	8 kr.
" " " " 50 fl.	"	"	100 fl.	.	12 kr.
" " " " 100 fl.	"	"	200 fl.	.	18 kr.

von jedem weitern 100 fl. bis zu 3000 fl. einschließlich noch dazu 6 kr. und von jedem weitern, die Summe von 3000 fl. übersteigenden 100 fl. bis zu 6000 fl. ferner 3 kr. an den Gemeinderath zu bezahlen sind.

§. 3.

Da, wo der Gemeinderath außer dem Eintrag in das Gewährbuch die (einzutragende) Vertragsurkunde selbst aufgenommen hat, sind dafür nach der Verordnung vom 30. September 1818. (außer den im §. 1 und 2. oben erwähnten Gebühren) dem Bürgermeister 20 kr. und dem Rathschreiber an Schreibgebühren von jedem Blatte 4 kr. zu bezahlen.

§. 4.

Bei Versteigerungen wird für den Eintrag derselben in das Gewährbuch ohne Rücksicht auf die Zahl der Käufer oder der versteigerten Güterstücke die Gebühr von 15 kr. (§. 2. a.) im Ganzen nur einmal erhoben, und ebenso die Gebühr für das Versteigerungs-Protokoll (§. 3.). Dauert die Versteigerung länger als einen halben Tag, so wird statt der letztern Gebühr (§. 3.) vom Bürgermeister die Tagsgebühr (40 kr. für 8 Stunden gerechnet) bezogen.

Eben diese Tagsgebühr bezieht auch der Rathschreiber statt der Schreibgebühr (§. 3.), sofern erstere mehr beträgt, als die letztere.

§. 5.

Die im §. 1. aufgeführten Gebühren, so wie im Falle des §. 2. die Erkenn- und Gewährgelder werden bei Versteigerungen von jedem Steigerer besonders, und zwar mit Zusammenrechnung der Erlöse aus den von ihm ersteigerten Gütern, nur einfach erhoben.

§. 6.

Ebenso wird auch in andern Fällen, wo ohne Versteigerung verschiedene Güter in einem und demselben Vertrage veräußert werden, die Gebühr des §. 1. oder das Erkenn- und Gewährgeld im §. 2. nur einfach, aber nach der Kaufsumme aller darin begriffenen Güter zusammengenommen, erhoben.

§. 7.

Bei Fertigung von Auszügen aus dem Gewährbuch werden die Güter, welche Jemand bei einer und derselben Versteigerung oder sonst in einem und demselben Vertrage an sich gebracht hat, zusammengenommen, und die Gebühren dafür (§. 2.) nur einfach erhoben.

§. 8.

Was hier von Käufen gilt, ist — indem der Güteranschlag statt des Kaufpreises zum Maaßstabe dient — auf gleiche Weise auch anwendbar bei andern Erwerbsarten, wenn nämlich eine Liegenschaft z. B. durch Tausch, durch Vergleich, durch Schenkung, durch Erbschaft u. dgl. in andere Hände übergeht, was nach dem §. 25. des zweiten Einführungs-Edicts zum Landrecht, so wie nach dem §. 1. der Instruktion von 1824 in allen Fällen in das Gewährbuch (Grundbuch) einzutragen ist.

§. 9.

Bei einem Tausche gibt im Falle des §. 1, so wie überhaupt hinsichtlich der Erkenn- und Gewährgelder (§. 2. c.) der Werth der beiderseitigen Tauschobjekte, so weit sie in unbeweglichen Gütern bestehen, zusammengenommen den Maaßstab.

§. 10.

Liegen die Güter, welche in einem und demselben Vertrag veräußert werden, in verschiedenen Gemarkungen, worüber verschiedene Gewährbücher geführt werden, so werden die Einschreib-, Auszugs- und Gewährgebühren von Gemeinderath und Rathschreiber in jeder Gemeinde für die zu gewährenden Güter besonders bezogen, wobei hinsichtlich des Erkenn- und Gewährgeldes, sowie überhaupt im Falle des §. 1. der Preis — beziehungsweise der Anschlag — der in dem Gemeindebann liegenden Güter den Maaßstab giebt.

§. 11.

Für Eintragung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten und für Pfandbuchs-Auszüge werden in den Fällen des §. 1. die daselbst bestimmten, und in den Fällen des §. 2. die unter a. und b dieses §. festgesetzten Gebühren bezogen.

Nur bei bedungenen Unterpfandsrechten darf im Falle des §. 2. (bei einer Summe von mehr als 30 fl.) nebst der Contracts- und Schreibgebühr (§. 3.) noch für die Gewährung der Unterpfänder das im §. 2. c. festgesetzte Erkenn- und Gewährgeld angerechnet werden, wofür der Betrag der Kapitalsumme und dreijähriger Zinse, oder — sofern jener den Anschlag der verpfändeten Güter übersteigt — der letztere den Maaßstab giebt.

§. 12.

Wenn zum Behuf der Abschätzung eines Unterpfands ein Lokal-Augenschein erfordert wird, so passiren dafür nach der Verordnung vom Jahr 1816 nur 30 kr. Sind mehrere Unterpfänder abzuschätzen, und wird dazu mehr als ein halber Tag erfordert, so kann die taxordnungsmäßige Tagsgebühr dafür angerechnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 13.

Für die blose Umschreibung (Erneuerung) eines Pfandeintrags dürfen nur die im §. 2. a. und b. und im §. 3. festgesetzten Gebühren, aber keine Gewährgelder, bezogen werden.

Für die Löschung eines Pfandeintrags passirt nichts als die einfache Schreibgebühr (§. 2. a.)

§. 14.

An den Gebühren, welche hier dem Gemeinderath zugewiesen sind, hat der Rathschreiber, da er nach der neuen Gemeindeordnung nicht mehr Mitglied des Gemeinderaths ist, keinen Antheil, es sey denn, daß er durch ein besonderes, mit dem Gemeinderath zu treffendes Uebereinkommen gegenüber dem letztern auch einen Theil der Haftbarkeit übernehme, in welchem Fall ihm nach dem Verhältniß jener Haftbarkeit auch ein Antheil an den Gebühren des Gemeinderaths zukommt.

§. 15.

Die angerechneten Gebühren sind jedesmal im Gewähr- oder Unterpfandsbuch und auf dem daraus gefertigten Auszug genau zu bemerken.

Alles, was zuviel bezogen wird, muß den Betheiligten doppelt ersetzt werden.

Diese Verordnung wird daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich verkündet; den Kreis-Regierungen und Aemtern wird aber aufgetragen, den weitern Vollzug derselben anzuordnen, und über deren genaue Befolgung zu wachen.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Stiftung.)

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat dem Armenfond zu Rust, im Bezirksamte Ettenheim, 164 fl. geschenkt. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird in Anerkennung ihres löblichen Zweckes hierdurch bekannt gemacht.

(Ordens-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem großherzoglich hessischen Oberappellations-Gerichtsrath von Herff das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Privat-Docenten Dr. Bischoff zu Heidelberg zum Professor extraordinarius bei der philosophischen Fakultät der dortigen Universität zu ernennen.

Höchstdieselben haben die erledigte Pfarrei Sulz dem Pfarrer Jacob Steidinger zu Gersbach huldreichst übertragen.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch die Uebertragung des Landchirurgats Schwetzingen an den Landchirurgen Kiefer ist das Landchirurgat Boxberg mit dem tarifmäßigen Gehalt von 130 fl. 30 kr. und 120 fl. für Pferdsfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

Nächsten Herbst wird die dritte Lehrerstelle am Lyceum zu Rastatt mit einem Gehalt von 700 fl. definitiv wieder besetzt. Die Competenten um dieselbe haben sich binnen 8 Wochen bei dem Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section, unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kilian nach Gochsheim ist die evangelische Pfarrei Leutershausen, Dekanats Weinheim, mit einem Competenz-Anschlag von 1178 fl., der Verpflichtung, einen ständigen Vikar zu halten, die auf der Pfarrei haftenden Kriegsschulden mit 34 fl. zu zahlen, und die etwa noch weiter sich ergebende derartige Forderung in Verzinsung zu übernehmen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 4ten Februar d. J. der Bezirksbaumeister Thiery zu Heidelberg,
am 21ten " " " der pensionirte Förster Ueberle zu Großweier,
am 8ten März " " der pensionirte Physikus Dr. Waizenegger zu Thiengen,
am 10ten " " " der pensionirte Oberhofgerichts-Registrator Bode zu Mannheim,
am 12ten " " " der Postmeister Hilpert zu Heidelberg,
am 16ten " " " der Hofgerichts-Secretär Werrenwag von Freiburg, und
am 22ten " " " der pensionirte Oberrechnungsrath Ludwig zu Carlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24ten April 1833.

Verordnung.

Den Ausschlag der Beiträge der General-Brandkasse für das Jahr 1832 und die Auflösung der besondern baden-badischen Brandversicherungs-Anstalt betreffend.

In dem abgewichenen Jahr 1832 wurden von den Kreis-Regierungen 424279 fl. 48½ kr. Brandentschädigungen an Eigenthümer von Gebäuden, welche zur allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt katastrirt sind, erkannt.

Zu deren Berichtigung, sowie zu Ausgleichung dessen, was für 1831 zu wenig umgelegt worden und zu Bestreitung der Passivzinse, Einschätzungs- und Katasterkosten, der Gebühren jener Experten, welche den Brandschaden bemessen, endlich der Verwaltungskosten sind 692795 fl. 44½ kr. erforderlich. Es wäre demnach auf Einhundert Gulden des Gebäudeanschlags eine Umlage von 23½ kr. auszuschlagen; da aber die Zahlung eines solchen Betrags dermalen zu schwer fallen würde und eine Revision der Brandversicherungs-Ordnung im Plane liegt, von deren Ausführung unter Mitwirkung anderweiterer Maaßregeln eine Verminderung der Brandunfälle zu erwarten ist, so wird der Ausschlag vorläufig auf

Acht Kreuzer

von Einhundert Gulden Gebäudeanschlag beschränkt.

Sämmtliche Kreis-Regierungen werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des auf den 10ten Januar 1832 aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags die Spezial-Einzugsregister fertigen zu lassen, worauf die Ortsvorgesetzten, wie es der Abschnitt VI. der Brandversicherungs-Ordnung vorschreibt, so weit thunlich noch in dem Monat April, dann in den Monaten Mai und Juni den Einzug vorzunehmen, und die Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern haben, welch Letzteren weitere Disposition über die deßfallsigen Lieferungen von der General-Brandkasse zugehen wird.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung, Abschnitt VI., abzufassen, von den Amtsrevisoraten in duplo auszufertigen, das

eine Exemplar der betreffenden Obereinnehmerei zum gleichbaldigen Einzug zu übermachen, das Andere aber der Kreis-Regierung einzusenden, welche eine Kreis-Einzugstabelle daraus aufzustellen, und dem Verwaltungsrathe der General-Brandkasse mitzutheilen hat.

Für die besondere vormals baden-badische Brandkassen-Anstalt ist, nachdem deren Lasten gedeckt sind, eine weitere Umlage nicht mehr erforderlich. Der Kassenüberschuß von 47 fl. 39 kr. soll, da eine Vertheilung unter die einzelnen Theilnehmer der Anstalt sich unausführbar zeigt, derjenigen Gemeinde dieses Verbandes zu gut kommen, welcher es an den erforderlichen Löschgeräthschaften noch gebricht und welche die Mittel nicht besitzt, solche sich anzuschaffen.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwenfisci-Beiträge und Beneficien, dann zum Abschluß der Rechnungen der General-Wittwenkasse betreffend.

Bis jetzt wurden die an die General-Wittwenkasse zu entrichtenden Wittwenfisci-Beiträge und die von ihr zu leistenden Beneficien auf den 23sten Juli, 23sten Oktober, 23sten Jänner und 23sten April berechnet, auch die Rechnungen der Kasse vom 23sten April des einen bis zum 23sten April des nächstfolgenden Jahres geführt. Dies hat, — da inzwischen die Besoldungsverfall-Termine bei den großherzoglichen Staatskassen wie bei der großherzoglichen Hofkasse auf den 1sten August, 1sten November, 1sten Februar und 1sten Mai verlegt wurden, auch das Rechnungsjahr bei diesen Kassen vom 1sten Juni des einen bis letzten Mai des nächsten Jahres läuft, — auf den Verkehr derselben mit der General-Wittwenkasse vielfach störend eingewirkt.

Es wird deßhalb verordnet:

1) Die der Letztern zufließenden Wittwenfisci-Beiträge, so wie die von ihr zu entrichtenden Beneficien sind vom nächsten Rechnungsjahr an auf die Termine 1sten August, 1sten November, 1sten Februar und 1sten Mai zu berechnen und zu erheben, beziehungsweise zu verabfolgen.

Die General-Wittwenkasse ist zugleich angewiesen, die Raten der Wittwenfisci-Beiträge und Beneficien für die acht Tage vom 23sten April bis 1sten Mai d. J.

nachträglich zu berechnen und mit dem nächsten Quartal zu erheben, beziehungsweise zu entrichten.

2) Das Rechnungsjahr der General-Wittwenkasse hat künftig mit dem 1sten Juni zu beginnen und mit dem letzten Mai zu endigen.

3) Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert man die mit der General-Wittwenkasse in Verkehr tretenden Kassen auf, ihre vierteljährlichen Abrechnungen mit dem Wittwenfiscus jedesmal so zu befördern, daß die General-Wittwenkasse hierdurch in Stellung ihrer Rechnung nicht gehindert ist.

Carlsruhe den 2ten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Ueberweisung der Verwaltung der Justiz- und Polizeirevenüen an das großherzogliche Finanzministerium betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten April vorigen Jahrs Nro. 1373. gnädigst zu befehlen geruht, daß die Verwaltung der Justiz- und Polizei-Revenüen vom 1sten Juni 1833 an von dem Ministerium des Innern getrennt und dem großherzoglichen Finanzministerium zugetheilt werden solle.

In Folge dieser höchsten Verfügung werden die bisherigen Jurisdictions-Gefällverwaltungen mit dem 1sten Juni d. J. aufgelöst und gehen deren Geschäfte nach der von dem großherzoglichen Finanzministerium bereits getroffenen Anordnung an die Obereinnehmereien über.

Carlsruhe den 15ten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Die Bezirks - Verrechnungen zu Ettenheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten d. M. St.M.Nr. 620. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher der General-Staatskasse zugetheilt gewesene Domänenverwaltung, Forstverrechnung und Amtskasse Ettenheim vom 1sten Juni d. J. an dem Verrechnungsbezirk der Kreiskasse in Freiburg zugetheilt werde.

Carlsruhe den 30sten Merz 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Bekanntmachung.

Die Vergebung des kleinen altbadischen Juristen - Stipendiums betreffend.

Vom Anfange des Sommerhalbjahrs 1833 an wird das kleine altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl. wieder vergeben. Diejenigen baden-badischen Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, katholischer Kirchensection, zu wenden und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient haben.

(Stiftungen.)

Der Handelsmann Johann Georg Krieger zu Unterschüpf hat den evangelischen Stiftungen daselbst, nemlich der evangelischen Heiligenpflege ein Kapital von 11,592 fl. 19 kr. und dem Ortsallmosenfond ein Kapital von 5796 fl. 9 kr. vermacht.

Anton Stecher zu Gissigheim hat dem dortigen Allmosenfond durch letzwillige Verfügung vom 23ten September 1831. seine Schneidmühle vermacht, wofür dessen hinterlassene Wittwe im Wege des Vergleichs dem Fond die Summe von 750 fl. bezahlt, von deren Zinsen jährlich wenigstens $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ zur Abgabe von Brod oder Kleidungsstücken an die Ortsarmen verwendet werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die verstorbene Auguste Maria Vortisch von Steinen hat ein Kapital von 50 fl. gestiftet, dessen Zinsen hauptsächlich zu Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder von Steinen verwendet werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Militär-Dienstnachricht.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 27ten März d. J. gnädigst geruht, den Regimentsarzt Dr. Laumayer vom Leib-Infanterie-Regiment wegen organischer Veränderungen in Ruhestand zu versetzen.

(Civil-Dienstnachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich würtembergischen Hofe, Geheimenrath Friederich, unter Vorbehalt anderweitiger Verwendung abzuberufen, und den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich baierischen Hofe, Freiherrn von Fahnenberg, in gleicher Eigenschaft auch am königlich würtembergischen Hofe zu accreditiren, auch dieser Gesandtschaft den bisher der großherzoglichen Bundestagsgesandtschaft beigegebenen Legations-Secretär Kammerherrn Freiherrn von Rüdt zuzutheilen.

Desgleichen haben Höchstdieselben den bisherigen interimistischen Geschäftsträger am königlich französischen Hofe, Geheimen Legationsrath Gerstlacher, zum Minister-Residenten daselbst zu ernennen und den Rittmeister à la Suite Ferdinand von Schweizer als Legations-Secretär bei der dortigen Gesandtschaft anzustellen geruht.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 16ten April d. J. wurden die Rechtspraktikanten Friedrich Kobelt von Kork, derzeit in Karlsruhe, und Wendelin Spinner von Oberwolfach, wohnhaft zu Rastadt, zu Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgericht des Mittelrheins ernannt, und dabei ersterem gestattet, seinen dermaligen Wohnsitz in Karlsruhe beizubehalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Heiligkreuzsteinach, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Johann Melchior Hartig zu Neckargerach, Amts Eberbach, gnädigst verliehen, und

dem Pfarrverweser Friedrich Mann, gegenwärtig zu Bischoffingen, den Titel und Rang eines Pfarrers huldreichst ertheilt.

Die von der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrers Gebhard von Mittelschefflenz auf die Pfarrei Hilsbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

An dem Schullehrer-Seminar zu Rastatt soll die Stelle eines Directors, welcher zugleich Religionslehrer der obersten Lyceumskasse ist und als Hauptlehrer der Präparanden, nebst der Religions- und deutschen Sprachlehre, auch die Pädagogik oder die Erziehungs- und Unterrichtslehre zur Aufgabe hat, vor Anfang des nächsten Schuljahrs definitiv besetzt werden. Die Kompetenten um diese Stelle, mit welcher eine Besoldung von 1100 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, haben sich längstens bis Anfangs Juli d. J., unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Saal ist die dem Konkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Thunsel, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Ertrag von 1200 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güternutzung erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe, worauf ein achtjähriges Provisorium zur Tilgung der Kriegsschuld von 355 fl. ruht, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810, insbesondere nach Artikel 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Fr. Jos. Buol ist die katholische Pfarrei Lottstetten, Amts Jestetten, am 12. März l. J. erledigt worden. Die Kompetenten um diese beiläufig 950 fl. in Naturalien, Zehnt- und Güternutzung ertragende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Das zur Seelsorge bestimmte Kahlaneibeneficium zu Leipferdingen, Amts Blumenfeld, womit die Pastoration des zur Pfarrei Kirchen gehörigen Filials Stetten nicht mehr verbunden ist, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich bei der Regierung des Seekreises vorschriftsmäßig zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten April 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 17ten des künftigen Monats Mai um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämtliche Mitglieder beider Kammern ein, sich am gedachten Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23sten April 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns, in Gefolge der §§. 27 und 32. der Verfassungs-Urkunde, gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Stände-Versammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unsern General-Lieutenant Freiherrn von Stockhorn,
2) Unsern General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt,
3) Unsern Geheimenrath Freiherrn von Falkenstein,
4) Unsern Geheimenrath und Director der katholischen Kirchen-Ministerial-Section Kirn,
5) Unsern Geheimenrath und Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von Theobald,

6) Unsern Geheimenrath und Director der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section von Berg,

7) Unsern Obersten Freiherrn von Lassolaye,

8) Unsern Oberforstmeister, Kammerherrn Freiherrn von Neveu.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehenden Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23sten April 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Den Getraidezoll betreffend.

Da der Durchschnittspreis für das Malter Haber unter 4 fl. 12 kr. per Malter herabgesunken ist, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Juni 1827.:

vom Haber per Malter	Eingangszoll . .	6 kr.
	Ausgangszoll . .	2 kr.

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Kraft, nachdem sie durch das Verordnungsblatt der Steuer-Direction zur Kenntniß der Zollstellen gelangt ist.

Carlsruhe den 20sten April 1833.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Kühlenthal.

Verordnung.

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde-Versammlungen und größern Ausschüsse betreffend.

Zur Erhaltung der Ordnung und eines geregelten Geschäftsganges bei Versammlungen der Gemeinden und der in den Städten über 3000 Seelen gewählten größern Ausschüsse wird folgendes verordnet:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gemeinde, beziehungsweise der größere Ausschuß, versammelt sich auf die Einladung des Bürgermeisters an dem durch den Gemeinderath und Ausschuß im Allgemeinen dazu bestimmten Orte.

§. 2.

Die Einladung dazu geschieht nach Maaßgabe der Verordnung vom 16ten November 1832 Regierungsblatt Nro. LXIII.

§. 3.

Die Verhandlungen finden nur statt, wenn wenigstens zwei Drittel aller Bürger, beziehungsweise aller Mitglieder des größern Ausschusses, anwesend sind.

§. 4.

Der Bürgermeister führt in der Versammlung den Vorsitz.

Sobald er den Stuhl einnimmt, haben sich alle Mitglieder an ihre Plätze zu begeben.

§. 5.

Zur Rechten desselben sitzen die Mitglieder des Gemeinderaths, und zur Linken jene des kleinen Ausschusses. Die andern Mitglieder der Versammlung nehmen ohne nähere Bestimmung die übrigen Plätze ein.

§. 6.

Am Versammlungsort des größern Ausschusses, dessen Sitzungen nach dem §. 40. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden öffentlich sind, wird den Zuhörern ein eigener, durch irgend ein Zeichen von den Sitzen der Ausschußmitglieder auszuscheidender Platz angewiesen.

II. Kapitel.

Von der Berathung in den Versammlungen.

§. 7.

Die auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, d. h. diejenigen, zu deren Erörterung die Versammlung bestimmt ist, werden vom Bürgermeister der eine nach dem andern zur Berathung ausgesetzt.

§. 8.

Niemand darf in der Versammlung einen andern Gegenstand zur Sprache bringen.

Wer eine Sache vor die Versammlung bringen will, hat schon vorher zu bewirken, daß dieselbe von dem Bürgermeister auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürger-

ausschusses oder einer den Mitgliedern beider in der Zahl gleich kommenden Anzahl Bürger, oder auf Anordnung der Staatsbehörde nach dem §. 38. der Gemeinde-Verfassung auf die Tagesordnung gesetzt werde.

§. 9.

Jeder zur Berathung kommende Antrag ohne Unterschied, von wem er ausgegangen sey, muß vorher, etwa mit kurzer Angabe der Gründe, auf welchen er beruht, schriftlich verfaßt seyn, und, sowie er zur Berathung ausgesetzt wird, durch den Bürgermeister oder durch den Rathschreiber vorgelesen und erläutert werden.

§. 10.

Hat bei einem Antrag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß eine von diesem Antrage abweichende Ansicht, so kann der Obmann des Ausschusses diese abweichende Ansicht mit den dafür sprechenden Gründen, sobald der Antrag selbst nach Maaßgabe des §. 9. vorgelesen und erläutert ist, ebenfalls vortragen.

§. 11.

Hierauf eröffnet der Bürgermeister die allgemeine Berathung.

§. 12.

Jeder, welcher über die Sache sprechen will, meldet sich hiezu durch Aufstehen, oder, wo die Anwesenden überhaupt nur stehen, durch Emporhalten der Hand.

§. 13.

Der Bürgermeister ruft alsdann nach der Ordnung des Anmeldens Einen nach dem Andern zum Sprechen auf, und keiner darf sprechen, bevor er dazu aufgerufen ist.

§. 14.

Der Bürgermeister allein hat das Recht, so oft er es nöthig findet, das Wort zu nehmen.

§. 15.

Jeder muß beim Sprechen stehen, ausgenommen der Bürgermeister, welcher auch sitzend reden darf.

§. 16.

Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, ausgenommen vom Bürgermeister, und zwar nur

a) wegen Abschweifung vom eigentlichen Gegenstand der Berathung, oder

b) wenn sich der Redner Persönlichkeiten oder Ausfälle irgend einer Art erlaubt.

§. 17.

Wenn die Versammlung über den gestellten Antrag und die für und wider sprechen-

den Gründe von verschiedenen Seiten hinreichend aufgeklärt ist, so schließt der Bürgermeister die Berathung, wenn gleich Einzelne, die sich meldeten, noch nicht gesprochen haben.

§. 18.

Beharren die Letztern auf dem Begehren, daß sie über die Sache noch gehört werden sollen, so hat der Bürgermeister, wenn er dies nicht zugeben will, die Versammlung darüber abstimmen zu lassen, ob sie die Berathung noch fortsetzen lassen wolle, oder nicht.

§. 19.

Ist die Berathung geschlossen, so stellt der Bürgermeister die Frage, über welche abgestimmt werden soll, und wenn gegen die Art, wie die Frage gefaßt ist, nichts erinnert wird, so läßt der Bürgermeister Mann für Mann mit „ja“ oder „nein“ abstimmen. Ueber blose Zwischenfragen kann auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben, oder durch Emporhalten der Hände, oder auf andere schickliche Weise abgestimmt werden.

§. 20.

Nach erfolgter Abstimmung verkündet der Bürgermeister der Versammlung, wie viele Stimmen sich für und wie viele gegen den Antrag erklärt haben, und was hiernach als der Beschluß der Versammlung gelte.

III. Kapitel.

Protokollirung der Verhandlungen.

§. 21.

Der Rathschreiber führt über jeden Gegenstand der Berathung ein besonderes Protokoll.

§. 22.

Dasselbe enthält:

a) Tag und Ort der Versammlung,
b) die Zahl der anwesenden Mitglieder,
c) den Antrag, über welchen berathen wurde,
d) die zur Abstimmung ausgesetzte Frage,
e) und den gefaßten Beschluß
f) mit Angabe, wie viele Stimmen dafür und wie viele dagegen waren.

§. 23.

Wenn Einzelne, welche gegen den Beschluß gestimmt haben, verlangen, daß ihre Namen als zur Minderheit stimmend im Protokoll ausdrücklich angeführt werden, so hat dies zu geschehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 24.

Am Schlusse der Verhandlung wird das Protokoll öffentlich vorgelesen, sodann vom Bürgermeister, vom ältesten Gemeinderath, vom Obmann des Ausschusses, und vom Rathschreiber, der dasselbe führte, unterschrieben.

Jedem Mitgliede des größern Ausschusses, beziehungsweise bei Gemeinde-Versammlungen jedem Bürger, steht dasselbe zur Einsicht offen.

§. 25.

Alle diese Protokolle werden vom Rathschreiber alsbald nach stattgehabter Versammlung ununterbrochen nach einander in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Ein solcher Eintrag enthält die wörtliche Abschrift des Protokolls und der dazu gehörigen Unterschriften. Die Richtigkeit dieser Einträge, beziehungsweise Abschriften, wird vom Bürgermeister und Rathschreiber durch Unterschrift beglaubigt.

IV. Kapitel.

Von der Polizei in den Versammlungen.

§. 26.

Dem Bürgermeister steht am Orte der Versammlung die Polizei zu.

§. 27.

Wird bei einer Versammlung des größern Ausschusses von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Verhandlung gestört, so weist der Bürgermeister die Ruhestörer fort, und läßt sie, wenn sie nicht gehen wollen, durch den Polizeidiener oder durch die aufgestellte Wache fortführen.

§. 28.

Wird die Ruhe der Verhandlung von einem Mitgliede der Versammlung selbst gestört, oder von einem solchen sonst die Geschäftsordnung übertreten, so wird es vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen.

§. 29.

Leistet das Mitglied diesem Rufe und auch einer nochmaligen Aufforderung des Bürgermeisters keine Folge, so wird dasselbe eben so, wie nach dem §. 27. die Zuhörer, fortgewiesen, und hievon alsdann im Protokolle Erwähnung gethan.

§. 30.

Je nach Umständen kann der Bürgermeister gegen die fortzuweisenden Ruhestörer auch nach der im §. 51. der Gemeinde-Verfassung ihm verliehenen Befugniß noch Strafe erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 31.

Läßt sich die Ruhe und Ordnung gar nicht mehr herstellen, so kann der Bürgermeister die Sitzung auf eine Stunde unterbrechen, oder ganz aufheben, worauf sich alle Anwesenden von dem Versammlungsorte sogleich zu entfernen, und im Falle einer blosen Unterbrechung nach einer Stunde wieder einzufinden haben.

In einem solchen Falle sind die Ruhestörer jedesmal dem Bezirksamte zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 32.

Alle Befugnisse, welche nach dieser Verordnung der Bürgermeister auszuüben hat, kommen bei seiner Verhinderung auch seinem Stellvertreter zu, und eben so dem Staatsverwaltungs-Beamten, wenn dieser nach dem §. 38. Nro. 6. der Gemeinde-Verfassung oder aus anderer Veranlassung die Gemeinde oder den größern Ausschuß selbst versammelt hat. Carlsruhe den 16ten April 1833.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Die Festsetzung des Betrages der Bürger-Einkaufgelder und der bei der Bürger-Aufnahme zu zahlenden Bürgernutzungen ꝛc. betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 30, 34, 35, 14 und 38. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts wird hiemit Folgendes verordnet:

§. 1.

In den Gemeinden, in welchen der Betrag des Einkaufsgelds nach den im §. 30 b und c. des Eingangs erwähnten Bürgerannahms-Gesetzes angegebenen Procenten festzusetzen ist, hat der Gemeinderath die Berechnung dieses Einkaufsgeldes aufzustellen, und solche nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster über das Gesammtsteuer-Kapital der Gemarkung nebst einem Verzeichnisse der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und Anderer, welche angeborenes Bürgerrecht besitzen, solches aber noch nicht angetreten haben, dem Bezirksamt zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

Ebenso haben der Gemeinderath und Ausschuß da, wo Almendnutzungen und Bürgerholzgaben bestehen, gemäß den §§. 34 und 35. des genannten Gesetzes eine mit Abschätzungen, beziehungsweise Rechnungs-Auszügen, belegte Berechnung des zehnjährigen Durchschnittwerths jener Genüsse und der davon abzuziehenden Lasten dem Bezirksamte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Unter die abzuziehenden Lasten sind die Auflagen, welche nach dem §. 60. der Gemeinde-Ordnung auf die Bürgernutzungen gemacht werden, nicht begriffen, wogegen der Aufzunehmende, welcher den dreifachen Durchschnittsbetrag der Almendnutzungen und Holzgaben gemäß den §§. 34 und 35. des Bürgerannahms-Gesetzes entrichtet hat, in den ersten drei Jahren, vom Einrücken in jene Genüsse an gerechnet, von den nach dem §. 60. der Gemeinde-Ordnung darauf zu machenden Auflagen frei zu lassen ist.

§. 3.

Wo bei zusammengesetzten Gemeinden Orte mit abgesonderten Gemarkungen nach dem §. 65. des Bürgerannahms-Gesetzes das Einkaufsgeld, und nach den §§. 63 und 65. den dreifachen Betrag des Bürgernutzens zu beziehen haben, ist die in den §§. 1 und 2. erwähnte belegte Berechnung durch den nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung im Orte bestehenden Verwaltungsrath dem Bezirksamte zu übergeben.

§. 4.

Das Bezirksamt bestätigt oder berichtigt die Berechnungen (§. 1 — 3.) und setzt den Betrag des Einkaufsgeldes und der dreifach zu bezahlenden Jahresnutzungen fest, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreis-Regierung.

Die letztere kann auch, wenn sie durch Beschwerden neu aufzunehmender Bürger oder auf andere Weise zur Kenntniß kommt, daß das Einkaufsgeld oder der Nutzungsbetrag in einer Gemeinde zu hoch berechnet sey, der erfolgten amtlichen Bestätigung ohnerachtet selbst wieder eine Prüfung vornehmen, und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen.

§. 5.

Beiträge, welche gemäß den §§. 38 und 14. des Bürgerannahms-Gesetzes bei bürgerlichen Aufnahmen und bei dem Antritt des angebornen Bürgerrechts an Armen- oder Verpflegungs- oder andere Lokal-Anstalten zu entrichten sind, können nur mit Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung neu eingeführt werden.

Carlsruhe den 25sten April 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. von Jagemann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg